



**KANTONALSCHÜTZENVERBAND**  
APPENZELL INNERRHODEN

# Ausführungsbestimmungen

## für das sportliche Schiessen (AspS)

### Art. 1 Durchführung

Die Durchführung und die Organisation der verschiedenen Schiessanlässe, mit Ausnahme der Sektionswettschüssi, ist Sache der Vereine oder der Standgemeinschaften.

### Art. 2 Bewilligung

Bewilligungspflichtig sind:

- Verbandswettkämpfe
- Vereinswettkämpfe
- Vereinskongkurrenzen
- Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen
- Schiessanlässe Jugendliche und Junioren
- Eidgenössische Schützenfeste für Jugendliche
- Kantonal-, Unterverbands-, Landesteilschiessen
- Schützenfeste von Vereinen
- Meisterschaften, die von KSV/UV, Landesteil- oder Bezirksverbänden durchgeführt werden
- im übrigen gelten die Regeln für Wettkämpfe «RW» des SSV

### Art. 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Durchführung eines Schiessens muss bis spätestens 15. Oktober an den Chef-Schiessen des AIKSv erfolgen und muss die Schiessdaten sowie das Schiessprogramm beinhalten.

### Art. 4 Schiesstage

Bei der Bestimmung der Schiessdaten haben folgende Anlässe den Vorrang:

- Jubiläumsschiessen
- Standweihschüssen
- Fahnenweihschüssen
- Wiederkehrende Schiessen

### Art. 5 Durchführungen von Schützenfesten

Die Dauer der Schiessen sind wie folgt geregelt:

- Vereinswettkämpfe: maximal 4 Wochen
- Schützenfeste: wird durch den Kantonalvorstand festgelegt

## Art. 6 Doppelgeld

Die Teilnahmegebühren (Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Vereinsdoppel) werden, wo nötig, vom Kantonalvorstand festgelegt.

## Art. 7 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen müssen den RSpS des SSV entsprechen. Die Einzelauszeichnungen müssen dem Chef-Schiessen des AIKSV vorgelegt und von ihm genehmigt werden.

## Art. 8 Genehmigung der Schiesspläne

Spätestens 3 Monate vor Beginn des Schiessanlasses ist dem Chef-Schiessen des AIKSV der Schiessplan zur Genehmigung vorzulegen. Erst danach kann der Schiessplan zum Druck freigegeben werden.

## Art. 9 Rangierung, Resultatberechnung und Auszeichnungen

Für Rangierung, Resultatberechnung und Auszeichnungen sind die aktuellen Bestimmungen der RSpS einzuhalten.

## Art. 10 Ranglisten

Spätestens 14 Tage nach dem Schiessanlass ist dem Chef-Schiessen des AIKSV eine Rangliste zuzustellen. Der Organisator eines Vereinswettkampfes veröffentlicht die Rangliste innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per E-Mail bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

## Art. 9 Berichterstattung

Der Organisator stellt dem Chef-Schiessen des AIKSV das Berichterstattungsformular SSV spätestens 14 Tage nach Schiessende zu.

## Art. 10 Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach dem Schiessanlass dem Chef-Finzen des AIKSV zu bezahlen.

## Art. 11 Rekursrecht

Jeder Schütze, welcher mit der Entscheidung der Festleitung nicht einverstanden ist, hat innerhalb 14 Tagen das Rekursrecht an den Kantonalvorstand des AIKSV. Der Entscheid des AIKSV-Vorstandes ist endgültig.

## Art. 12 Anerkennung

Der Schütze anerkennt diese Bestimmungen. Im Übrigen gelten die RSpS des SSV.

## Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses AFB gelten mit der Annahme durch den AIKSV-Kantonalvorstand. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen der AFB für das sportliche Schiessen des AIKSV.

16. Januar 2019

der Aktuar

Alfred Keller

der Präsident AIKSV

Franz Wetter